



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

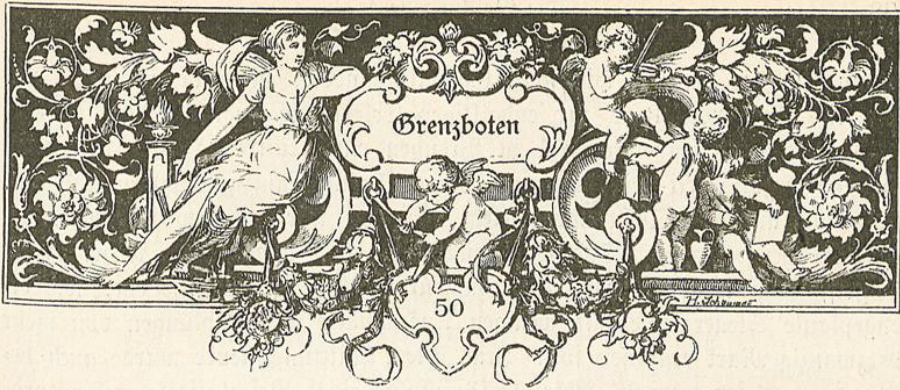
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr, O.: Die Quittungssteuer

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Quittungssteuer

Von O. Bähr



on allen neugeplanten Steuern wird vielleicht keine in höhern Maße den Widerwillen weiter Kreise auf sich ziehen, als die Quittungssteuer, nicht sowohl wegen der Höhe der durch sie herbeigeführten Belastung, als vielmehr wegen ihrer in alle bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden vegetarischen Natur.

Indirekte Steuern sind sehr verständig, wenn sie auf Gegenstände gelegt werden, in deren Gebrauch sich jeder einzelne ohne wesentlichen Schaden mehr oder minder beschränken kann. In dem Gebrauch solcher Gegenstände besteuert alsdann der Gebrauchende sich selbst in dem ihm gut dünkenden Maße. In diesem Sinne sind Tabak, Branntwein und Bier wahrhaft mustergiltige Gegenstände der Besteuerung. Aber auch gegen eine Besteuerung von Wein und Zucker ist nichts einzuwenden. Den Abschluß von Rechtsgeschäften zu besteuern ist gerechtfertigt, wenn der Staat selbst zu den Rechtsgeschäften seinen Beistand leistet und dafür Kosten aufwenden muß (wie z. B. in Grundbuchsachen), oder wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, deren Abschluß aus wirtschaftlichen Gründen der Staat zu erschweren für gut hält. Dagegen haben die sogenannten Umschlagssteuern, wie sie in Preußen in der Form der auf Privaturkunden aller Art gelegten Stempel erhoben werden, keine vernünftige Grundlage. Wenn ich, um überhaupt zu existiren, mir eine Wohnung miete, wie rechtfertigt es sich, daß sofort der Staat hinzutritt und sagt: „Für diesen Mietvertrag muß ich eine Steuer haben“? Diese ganze Art der Besteuerung hat keinen höhern Gedanken für sich, als daß sich der Staat für berechtigt hält, überall da, wo sich Geld zeigt, die Hand auszustrecken und sich davon etwas auszubitten. Von allen Umschlagssteuern widerstrebt aber die Quittungssteuer am meisten dem natürlichen Gefühl, weil es sich dabei nicht um

ein noch in der Zukunft wirkendes Geschäft handelt, vielmehr mit der Quittung ein Rechtsverhältnis zur endgiltigen Erledigung gebracht wird. Allerdings hat schon früher einmal in Preußen eine Quittungssteuer bestanden. Aber sie begann erst bei Zahlungen von mehr als fünfzig Thalern und war auch nicht auf alle Quittungen gelegt, sondern nur auf gewisse Arten, die öffentlich hervortraten. Das war gewiß eine recht ungerechte Steuer. Aber sie griff doch nicht so störend in die bürgerlichen Verhältnisse ein, wie die neugeplante Steuer, die mit wenigen Ausnahmen alle Zahlungen von mehr als zwanzig Mark ergreifen soll. jene ältere Quittungssteuer wurde auch bereits durch Gesetz vom 26. März 1873 infolge eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses aufgehoben.

Prüfen wir einmal die Bedeutung der Quittungssteuer in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. Die Steuer wird gelegt auf die Tilgung einer Schuld und die Beschaffung eines sichernden Beweismittels für diese Tilgung. Sind das nun Akte, die die Gesetzgebung durch Auflegung einer Steuer zu erschweren die Aufgabe hätte?

Daß bei dem Austausch der Güter Schulden überhaupt eingegangen werden, ist in unsern wirtschaftlichen Verhältnissen völlig unvermeidlich. Jede eingegangene Schuld kann man als eine Spannung zwischen Gläubiger und Schuldner bezeichnen, die nach Lösung ringt. Die Zahlung bewirkt diese Lösung. Mit ihr tritt das natürliche Verhältnis wieder ein, daß jeder sein Vermögen unbelastet besitzt. Die Zahlung einer Schuld ist also ein vom wirtschaftlichen Standpunkte durchaus zu begünstigender Akt.

Den Schuldner trifft zugleich der Nachteil, daß er dem klagenden Gläubiger gegenüber die Zahlung der Schuld beweisen muß. Damit nun der Gläubiger eine bereits bezahlte Schuld nicht noch einmal einfordere, hat sich die Rechtsfittte gebildet, daß der Schuldner nur in Austausch gegen eine die Zahlung bekundende Quittung zu zahlen braucht. Die Zahlung ist freilich wirksam auch ohne Quittung. Der Schuldner kann sie, wenn er vom Gläubiger nochmals belangt wird, auch durch andre Beweismittel darthun oder dem Gläubiger den Eid zuschieben. Fehlt es aber an Beweisen, und schwört der Gläubiger den Eid, so muß der Schuldner noch einmal zahlen. Es liegt daher im Interesse der Rechtsficherheit und dient zur Vermeidung schlimmer Prozesse, daß sich der zahlende Schuldner eine Quittung geben läßt. Die Erteilung einer Quittung ist ein vom rechtlichen Standpunkte durchaus zu begünstigender Akt.

Diese wirtschaftlich und rechtlich zu begünstigenden Akte will nun der Staat dadurch erschweren, daß er auf sie eine Steuer legt. Was besteuert denn der Staat mit dieser Steuer? Nichts andres als die Rechtsficherheit, die die erteilte Quittung dem Schuldner gewähren soll. Was würde man dazu sagen, wenn der Staat die Sicherung anderer Lebensgüter in gleicher

Weise erschweren wollte? wenn er also z. B. bei einer herrschenden Krankheit ein von den Ärzten empfohlenes Schutzmittel gegen die Krankheit mit einer Steuer belegte? Alle Welt würde darüber empört sein. Aber ist denn nicht die Rechtsficherheit auch ein Gut, das der Staat nicht erschweren, sondern befördern sollte? Sind nicht auch Prozesse eine Krankheit, vor der seine Unterthanen möglichst zu bewahren der Staat die Pflicht hat? Wäre es gerechtfertigt, auf jede Quittung, die sich der Schuldner von seinem Gläubiger schreiben läßt, einen Stempel zu legen, so könnte der Staat auch ebenso gut auf jedes Rezept, das sich ein Kranker von seinem Arzte verschreiben läßt, einen Stempel legen.

Allerdings ist die geplante Steuer im einzelnen gering. Mehr aber als durch ihren Betrag wird die Steuer den Widerwillen der Menschen auf sich ziehen durch die ständige Belästigung, die sie dem Geschäftsleben auferlegt, und dadurch, daß jedermann durchfühlt, daß man es hier mit einer ganz unvernünftigen Steuer zu thun hat. In der ungeheuern Mehrzahl der Fälle ist die Quittung ein totes Papier. Der Empfänger legt sie in seinen Kasten, um sie einige Zeit aufzuheben und später zu vernichten. Nur dann, wenn etwa der Gläubiger nochmals Zahlung fordern sollte, holt man sie wieder hervor, um sie dem Gläubiger vor Augen zu halten. Fälle dieser Art sind aber bei der im Geschäftsleben im allgemeinen herrschenden Redlichkeit und Ordnungsliebe sehr selten. Und nun soll man ein solches Stück Papier, das in tausend Fällen gar keine Bedeutung mehr hat, noch mit einer Steuer bezahlen?

Wo viele Zahlungen zusammenfließen, wird sich die Steuer, trotz ihres geringen Betrages, doch leicht zu ganz ansehnlichen Summen aufbauschen. Man braucht nur z. B. daran zu denken, daß sich auch jede Postsendung über 20 Mark wegen der der Post zu erteilenden Quittung um 10 Pfennige verteuert. Nun soll zwar nach dem Gesetze der Aussteller der Quittung für die Verwendung des Stempels sorgen. Geschäftsleute werden aber durchaus nicht geneigt sein, den ständigen Verlust durch Zahlung der Steuer auf sich zu nehmen. Sie werden in jeder zulässigen Form die Steuer auf den Zahlenden zu wälzen suchen. Dieser wird aber auch oft keine Lust haben, die Steuer zu zahlen. So werden über diesen peinlichen Gegenstand mannigfache Streitigkeiten entstehen. Und es kann vorkommen, daß die Zahlung einer Schuld, zu der der Schuldner bereit ist, unterbleibt, bloß weil sich die Beteiligten nicht einigen können, wer den Quittungsstempel zahlen soll, oder auch weil der Gläubiger eine Stempelmarke für die Quittung nicht zur Hand hat.

Muß der Zahlende den Quittungsstempel entrichten, so wird er häufig vorziehen, sich gar keine Quittung geben zu lassen. Sehr gefährlich ist die Sache allerdings nicht. Hat der Geschäftsmann den bezahlten Posten in seinen Büchern ausgethan, so wird es nicht leicht vorkommen, daß er die Forderung

noch einmal erhebt. Gesähle es aber doch, dann wäre freilich das Unglück da. Der Schuldner müßte noch einmal bezahlen, oder es käme zu einem Prozeß mit seinen unabsehbaren Folgen. Darauf nun, daß dieses Unglück öfters eintrete, muß der Staat spekuliren, wenn er seine Quittungssteuer durchzuführen gedenkt. Nimmt damit aber wohl der Staat eine seiner würdige Stellung ein?

Muß der Zahlungsempfänger den Quittungsstempel entrichten, so wird er häufig vorziehen, ohne Stempel zu quittiren. Auch hierbei ist die Gefahr nicht groß. Fordert er nicht etwa den Posten nochmals ein, so kann man tausend gegen eins wetten, daß die Quittung niemals wieder ans Tageslicht kommt. Allerdings unterliegt der Quittungsaussteller folgender Gefahr. Der Quittungsempfänger kann nachträglich für sich den Stempel darauf kleben, und dann den Aussteller wegen unterlassener Stempelverwendung zur Anzeige bringen. Denn auch in diesem Falle soll der Aussteller, trotzdem, daß der Empfänger nachträglich den Stempel verwendet hat, noch gestraft werden. Auch auf ein solches Denunziationswesen muß also der Staat spekuliren, wenn er auf Durchführung seines Gesetzes rechnen will. Schön ist auch das nicht gerade zu nennen.

Es ist natürlich, daß der Staat, wenn er eine derartige Steuer auflegt, in der Voraussicht, daß sich ihr die Menschen auf jede Weise zu entziehen suchen werden, alle möglichen Klautelen trifft, um Umgehungen des Gesetzes zu verhindern. Dies hat der Entwurf in § 26 a unternommen, indem er dort aufzählt, was alles als Quittung gelten soll. Damit ist aber ein weites Gebiet höchst zweifelhafter Fälle eröffnet. Auch hierüber wird es zu den leidigsten Streitigkeiten und Prozessen kommen. Selbst dem ordentlichsten Geschäftsmann kann es begegnen, daß in irgend einem von ihm ausgestellten Schriftstück, das ein eifriger fiskalischer Beamter zufällig zu Gesicht bekommt, eine unverstempelte „Quittung“ entdeckt wird, und daß er dann vor Gericht gestellt und gestraft wird. Geringe Geschäftsleute werden auch leicht darüber zu Falle kommen, daß sie die nach § 29 d des Entwurfs vorzuschreibenden Formalitäten für Kassirung der Stempel nicht zu wahren verstehen.

Nun sagt man freilich: die Kosten der Heeresverwaltung müssen doch durch neue Steuern gedeckt werden. Woher diese neue Steuern nehmen? Gewiß müssen jene Kosten gedeckt, und es muß auch das deutsche Reich auf eine selbständige finanzielle Grundlage gestellt werden. Sind wir denn aber schon so weit heruntergekommen, daß wir eine so häßliche Steuer, wie diese Quittungssteuer, auf uns nehmen müßten? Ich will hier etwas aussprechen, was Unzählige denken, aber kaum jemand auszusprechen wagt. Der richtigste Gegenstand der Besteuerung zur Deckung der vermehrten Ausgaben des Reichs wäre — das Bier. Es ist ein Schicksal gewesen, daß bei den letzten Reichstagsverhandlungen der Reichskanzler, gedrängt durch einige unserer Volksmänner

— es waren die Herren Böckel und Rickert —, sich zu der Erklärung hat entschließen müssen, daß zur Deckung der Kosten der Militärvorlage eine Erhöhung der Biersteuer nicht wieder vorgelegt werden solle. Der Reichstag selbst würde freilich durch diese Erklärung nicht gebunden sein. Daß aber ein Genußmittel, für das das deutsche Volk jährlich mehr als eine Milliarde ausgiebt, und dessen Genuß ohne jeden Schaden für unser Volk bedeutend beschränkt werden könnte, zur Zeit in Deutschland mit einer kaum nennenswerten Steuer belegt ist, ist in wirtschaftlicher Beziehung eine der seltsamsten Erscheinungen, die sich nur aus gewissen, nicht gerade rühmlichen Charaktereigenschaften des deutschen Volkes erklären läßt.



Der Arzt und das Unfallgesetz



ein Gesetz, das seit dem Bestehen des neuen deutschen Reichs die Sanktion des Kaisers und des Reichstags erlangt hat, wirkt in so unmittelbarer Weise human wie das über die Unfallversicherung der Arbeiter. Nur wer die Freuden und Leiden des Arbeiters nicht aus Erfahrung kennt und schon vor der Einführung des Gesetzes gekannt hat, vermag das Gegenteil zu behaupten. Wer vor der Einführung dieses Gesetzes und des über die Krankenkassen das Leben und das Leiden des kranken und verletzten, des genesenden und schließlich des invalid gewordenen Arbeiters verfolgt hat, der muß überzeugt sein, daß mit der Einführung dieser Gesetze die schwere Angst und Not des bezugslosen Arbeiters, die mit dem Auftreten von Krankheit und Unfall über ihn kommen, zum großen Teil von ihm genommen sind. Er braucht nicht mehr zu fürchten, daß er keine sachgemäße ärztliche Behandlung empfangt, seine Aufnahme in ein Krankenhaus ist nicht mehr von der Frage abhängig, wer die Kosten seines Aufenthalts trägt, er wird nicht von der Sorge gequält, daß die Seinigen hungern müssen, so lange er außer stande ist, zu verdienen. Es wird für ihn gesorgt, wenn er invalid wird, er und seine Familie werden über Wasser gehalten und brauchen nicht den Armenbehörden zur Last zu fallen, wenn sich seine Genesung hinzieht.

Außer den Leidenden selbst vermag kaum jemand einen so tiefen Blick in diese Verhältnisse zu thun wie der Arzt. Mag er in der Familie des Arbeiters wirken, mag er das leibliche Wohl des Arbeiters, wenn er verletzt ist,